

An die
Mitglieder des Innenausschusses
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/960
VORLAGE

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

28. November 2021

Mein Aktenzeichen
1142-0006#2021/0021-
0301 334
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Markus Alt
Markus.Alt@mdi.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-3311
06131 16-17 3311

Unterrichtung des Landtags gemäß § 27 Abs. 2 GGO

Anpassung der gemeindehaushaltsrechtlichen und gemeindewirtschaftlichen Vorschriften;

Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der
Gemeindehaushaltsverordnung, Änderung der GemHVO-VV, Änderung der VV-
AfA, Änderung der GemO-VV
sowie der Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der
Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Liebe Hendrik,

anbei übersende ich Ihnen die Unterlagen zur Anpassung der
gemeindehaushaltsrechtlichen und gemeindewirtschaftlichen Vorschriften zur
gefälligen Kenntnisnahme sowie mit der Bitte, den Landtag entsprechend zu
unterrichten.

Dem Kommunalen Rat werden die Unterlagen ebenfalls zur Kenntnisnahme
übersandt.

Die kommunalen Spitzenverbände, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, das
Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz, die Hochschule für öffentliche Verwaltung

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





sowie der Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden zugleich beteiligt und erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14. Januar 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlagen

Erste Landesverordnung zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung wurde im Jahr 1999 neugefasst. Seit dem besteht diese in unveränderter Form. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Praxis ist es nunmehr angezeigt, die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung punktuell anzupassen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung aktualisiert und fortentwickelt.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Der Verordnungsentwurf verfolgt unter anderem das Ziel, Buchungen zu vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand mittel- und langfristig zu verringern.

Es liegt keine Konnexitätsrelevanz vor. Der Geltungsbereich des Konnexitätsprinzips erstreckt sich nicht auf freie Selbstverwaltungsaufgaben und nicht auf solche Funktionen, die für die kommunale Selbstverwaltung wesensimmanent sind. Das Vorhandensein eines geordneten Haushaltswesens ist eine Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung. Eine solche Existenzaufgabe, deren Erfüllung erst die

notwendige institutionelle und organisatorische Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung ist, wird originär wahrgenommen und ist als nicht übertragene Aufgabe von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgenommen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Erste Landesverordnung
zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
Vom 202X

Aufgrund des § 86 Abs. 5 Satz 1 und des § 86b Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-1, wird von dem Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), BS 2020-1-10, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 angefügt:
„Grabnutzungsentgelte können abweichend von Absatz 2 vollständig als Ertrag des Wirtschaftsjahres gebucht werden.“
2. § 39 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§§ 31 bis 33 GemHVO“ wird durch die Angabe „§§ 22 bis 24 GemHVO“ ersetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den __. _____ 202X

Der Minister des Innern und für Sport

Roger Lewentz

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5. Oktober 1999 (EigAnVO) wurde die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 18. September 1975 ersetzt. Seither wurde diese in unveränderter Form angewendet.

Seit dem in Kraft treten im Jahre 1999 wurden beim praktischen Vollzug der EigAnVO zahlreiche Erfahrungen gesammelt. In Folge dessen hat sich punktueller Anpassungsbedarf gezeigt.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die kommunalen Spitzenverbände den Änderungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zugestimmt. Die Beteiligung des Kommunalen Rates erfolgte im Umlaufverfahren.

Das Konnexitätsprinzip findet keine Anwendung. Bei der kommunalen Haushalts- und Rechnungsführung handelt es sich nicht um eine Aufgabe im Sinne des Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung. Das Vorhandensein eines geordneten Haushaltswesens ist eine Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung. Eine solche Existenzaufgabe, deren Erfüllung erst die notwendige institutionelle und organisatorische Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung ist, wird originär wahrgenommen und ist als nicht übertragene Aufgabe von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgenommen. Dabei geht es auch insoweit nicht um eine vom Konnexitätsprinzip erfasste Aufgabenverpflichtung, als die Organisationsbefugnisse der Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz ausgestaltet werden.

Da die Änderungen reine Verfahrensvorschriften betreffen, sind Auswirkungen im Hinblick auf Gender Mainstreaming oder auf Familien und Kinder nicht ersichtlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach der bisherigen Rechtslage in § 22 Abs. 2 EigAnVO sind Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter als „Empfangene Ertragszuschüsse“ auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Hierzu gehören auch die sog. Grabnutzungsentgelte. Die Entrichtung des Grabnutzungsentgelts erfolgt im Regelfall einmalig zu Beginn der Nutzungsperiode für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts (z. B. 30 Jahre). Der zu bildende Sonderposten ist über den Nutzungszeitraum jährlich (im Beispielsfall mit 1/30) aufzulösen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG; GVBl. 1995, S. 175, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020, GVBl. S. 158; BS 610-10) darf bei der Ermittlung der Kosten lediglich die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Da infolge dessen absehbare Steigerungen der Kosten bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden, kommt es zu einer Deckungslücke, welche mit der Anpassung dieser Vorschrift verhindert werden soll.

Eine Verpflichtung, Empfangene Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten vollständig als Ertrag im laufenden Wirtschaftsjahr zu buchen, wird nicht begründet. Die kommunalen Betriebe haben auch weiterhin die Möglichkeit die Erträge als „Empfangene Ertragszuschüsse“ auszuweisen und über den Nutzungszeitraum jährlich aufzulösen.

Für Friedhöfe, die im Kernhaushalt nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dargestellt werden, soll eine korrespondierende Regelung in die GemHVO aufgenommen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Um eine Umsetzung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 zu ermöglichen, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten notwendig.

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gemeindehaushaltsverordnung wurde im Jahr 2006 im Zuge der Einführung der „Kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz“ neugefasst und im Jahr 2010 erstmals angepasst. Aufgrund der Erfahrungen der Praxis sowie der Erkenntnisse aus dem gemeinsamen Projekt „Evaluierung der Kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz“ der kommunalen Spitzenverbände und des seinerzeitigen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und dem Bericht der Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“, Landtags-Drs. 16/5250 vom 6. Juli 2015 (Buchstabe D, Ziffer II. – Erfahrungsberichte zur kommunalen Doppik/Überprüfung der kommunalen Doppik) wurde im Jahr 2016 die Gemeindehaushaltsverordnung nochmals überarbeitet.

Die weiteren Entwicklungen erfordern nunmehr eine erneute punktuelle Anpassung der Gemeindehaushaltsverordnung.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Gemeindehaushaltsverordnung aktualisiert und fortentwickelt.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Der Verordnungsentwurf verfolgt unter anderem das Ziel, Buchungen zu vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand mittel- und langfristig zu verringern.

Es liegt keine Konnexitätsrelevanz vor. Der Geltungsbereich des Konnexitätsprinzips erstreckt sich nicht auf freie Selbstverwaltungsaufgaben und nicht auf solche Funktionen, die für die kommunale Selbstverwaltung wesensimmanent sind. Das Vorhandensein eines geordneten Haushaltswesens ist eine Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung. Eine solche Existenzaufgabe, deren Erfüllung erst die notwendige institutionelle und organisatorische Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung ist, wird originär wahrgenommen und ist als nicht übertragene Aufgabe von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgenommen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung
Vom . _____ 202X

Aufgrund des § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 2020-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Verbandsgemeinden und Landkreise“ werden durch das Wort „Gemeindeverbände“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 5 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Eine Beschlussfassung ist nur im ersten Quartal des Folgejahres zulässig.“

3. § 28 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) nach Maßgabe des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. November 2014, IV A 4 - S 0316/13/10003, (BStBl. I S. 1450)“ durch die Worte „Grundsätze des Bundesministeriums der Finanzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in der jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.

4. Dem § 38 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Abweichend von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 können Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr gebucht werden.“
5. § 42 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
6. § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert
 - a) Bei dem Posten 1.1.2 werden die Worte "Geleistete Zuwendungen" um die Worte "mit mehrjähriger Zweckbindung" ergänzt.
 - b) Bei dem Posten 1.1.3 werden die Worte "Gezahlte Investitionszuschüsse" durch die Worte "Geleistete Zuwendungen als Nutzungsberechtigter" ersetzt.
7. § 49 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„In den Rechenschaftsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Teilergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilfinanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Nummer 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Die Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den .. _____ 202X
Der Minister des Innern und für Sport

Roger Lewentz

Begründung

A. Allgemeines

Nach Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zum 1. Januar 2007 wurden mit der Zweiten Landesverordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597) bereits die wesentliche Anpassungen vorgenommen, die sich insbesondere aus dem praktischen Vollzug des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens ergaben. Mit der Dritten Landesverordnung sollen nun punktuelle weitere Anpassungen vorgenommen werden, die sich zwischenzeitlich aufgrund praktischer Erfordernisse und Gesetzesänderungen ergeben haben.

In Folge der Änderungen der GemHVO ist auch die Verwaltungsvorschrift zur GemHVO entsprechend anzupassen. Dies wird vom Ministerium des Innern und für Sport veranlasst, sobald die Änderung der GemHVO in Kraft getreten ist.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die kommunalen Spitzenverbände den Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung zugestimmt. Die Beteiligung des Kommunalen Rates erfolgte im Umlaufverfahren.

Das Konnexitätsprinzip findet keine Anwendung. Bei der kommunalen Haushalts- und Rechnungsführung handelt es sich nicht um eine Aufgabe im Sinne des Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung. Das Vorhandensein eines geordneten Haushaltswesens ist eine Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung. Eine solche Existenzaufgabe, deren Erfüllung erst die notwendige institutionelle und organisatorische Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung ist, wird originär wahrgenommen und ist als nicht übertragene Aufgabe von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgenommen. Dabei geht es auch insoweit nicht um eine vom Konnexitätsprinzip erfasste Aufgabenverpflichtung, als die Organisationsbefugnisse der Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz ausgestaltet werden.

Auswirkungen im Hinblick auf Gender Mainstreaming oder auf Familien und Kinder sind nicht ersichtlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch den Begriff „Gemeindeverbände“ wird künftig neben Verbandsgemeinden und Landkreisen auch der Bezirksverband Pfalz erfasst.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung stellt eine Beschlussfassung des Gemeinderates innerhalb des ersten Quartals und damit eine frühzeitige Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicher.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung erfolgt eine Verweisung auf die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu Nummer 4

Nach der bisherigen Regelung in § 38 Abs. 4 GemHVO sind Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Hierzu gehören auch die sog. Grabnutzungsentgelte. Die Entrichtung des Grabnutzungsentgelts erfolgt im Regelfall einmalig zu Beginn der Nutzungsperiode für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts (z. B. 30 Jahre). Der zu bildende Sonderposten ist über den Nutzungszeitraum jährlich (im Beispielsfall mit 1/30) aufzulösen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG; GVBl. 1995, S. 175, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020, GVBl. S. 158; BS 610-10) darf bei der Ermittlung der Kosten lediglich die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Da infolge dessen absehbare Steigerungen der Kosten bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden, kommt es zu einer Deckungslücke, welche mit der Anpassung dieser Vorschrift verhindert werden soll. Weitere Details werden in der noch anzupassenden Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Eine Verpflichtung, Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr zu buchen, wird nicht begründet. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben auch weiterhin die Möglichkeit die Erträge als Sonderposten auszuweisen und über den Nutzungszeitraum jährlich aufzulösen.

Für Friedhöfe, die in Form eines Betriebs nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) geführt werden, soll eine korrespondierende Regelung in die EigAnVO aufgenommen werden.

Zu Nummer 5

§ 42 Abs. 1 GemHVO ließ bislang die Bildung bestimmter Sonderposten in der Kommunalbilanz nur dann zu, wenn das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, dass der Sonderposten in der Bilanz gebildet wurde.

Im Zuge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.5.2009, BGBl. I S. 1102, wurde die sog. umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft. In Folge der Neufassung des § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können steuerliche Wahlrechte seither losgelöst von der Handelsbilanz ausgeübt werden. Der Anwendungsbereich des § 42 Abs. 1 GemHVO ist damit entfallen.

Um den Aufwand zur Erstellung des steuerlichen Abschlusses zu verringern, soll den Gemeinden durch die Änderung aber die Möglichkeit verbleiben, steuerfreie Rücklagen wahlweise in der Bilanz als Sonderposten zu bilanzieren, sofern sie dies auch für steuerliche Zwecke tun.

Zu Nummer 6

Es handelt sich hierbei um eine klarstellende Ergänzung. Hierdurch erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten und Vorgaben des Kontenrahmenplans.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung der bisherigen Formulierung, die den Vorgaben in § 46 Abs. 2 Halbsatz 2 GemHVO und § 46 Abs. 3 Halbsatz 2 GemHVO entspricht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Um eine Umsetzung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 zu ermöglichen, ist – mit Ausnahme der Nummer 1 und 2 – ein rückwirkendes Inkrafttreten notwendig.

Synopse > Fortschreibung der VV zur GemHVO (2016 / 2019) > im Jahre 2021

Bisherige Fassung der VV zur GemHVO	Künftige Fassung der VV zur GemHVO
<p>VV zu § 1 GemHVO - Haushaltsplan, Anlagen zum Haushaltsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. Sofern die Gemeinde im Vorbericht eine entsprechend aussagekräftige Darstellung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen, zur Liquiditätssicherung und aus Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sowie deren Entwicklung im Sinne von § 6 Satz 5 Nr. 4 und 5 vornimmt, ist eine separate Übersicht gemäß Nummer 5 entbehrlich. 4. 	<p>VV zu § 1 GemHVO - Haushaltsplan, Anlagen zum Haushaltsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. Sofern die Gemeinde im Vorbericht eine entsprechend aussagekräftige Darstellung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen, zur Liquiditätssicherung und aus Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sowie deren Entwicklung im Sinne von § 6 Satz 4 Nr. 4 und 5 vornimmt, ist eine separate Übersicht gemäß Nummer 5 entbehrlich. 4. 5. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO geforderte Übersicht (siehe Muster 5 der Anlage 3 zur VV-GemHSys) kann bei Bedarf um weitere Angaben ergänzt werden.
<p>VV zu § 4 - Teilhaushalte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. ... 8.3 Die Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushalts ist mit den Posten F 24 bis F 33 (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1) zu veranschlagen. Der Gemeinderat hat dabei gemäß Absatz 11 Satz 3 - durch eine Bestimmung in der Haushaltssatzung oder zweckmäßigerweise durch eine zentrale Bestimmung außerhalb der Teilfinanzhaushalte - zu entscheiden, ab welchem Betrag 	<p>VV zu § 4 - Teilhaushalte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. ... 8.3 Die Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushalts ist mit den Posten F 24 bis F 33 (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1) zu veranschlagen. Der Gemeinderat hat dabei gemäß Absatz 12 Satz 1 - durch eine Bestimmung in der Haushaltssatzung oder zweckmäßigerweise durch eine zentrale Bestimmung außerhalb der Teilfinanzhaushalte - zu entscheiden, ab welchem Betrag

<p>Investitionen einzeln zu veranschlagen sind. Es bietet sich an, dabei auf die Wertgrenzen in der Hauptsatzung für die Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse oder auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zurückzugreifen oder zumindest eine Abstimmung zwischen diesen Wertgrenzen vorzunehmen (auf § 11 in Muster 1 der Anlage 3 zur VV-GemHSys wird hingewiesen). Wird keine Wertgrenze festgelegt, ist jede Investition einzeln darzustellen.</p>	<p>Investitionen einzeln zu veranschlagen sind. Es bietet sich an, dabei auf die Wertgrenzen in der Hauptsatzung für die Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse oder auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zurückzugreifen oder zumindest eine Abstimmung zwischen diesen Wertgrenzen vorzunehmen (auf § 11 in Muster 1 der Anlage 3 zur VV-GemHSys wird hingewiesen). Wird keine Wertgrenze festgelegt, ist jede Investition einzeln darzustellen.</p>
<p>VV zu § 13 - Weitere Bestimmungen für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen</p> <p>1. ...</p> <p>2. Durch eine Absetzung dürfen keine negativen Einzahlungen entstehen. Überschießende Beträge sind deshalb als „Sonstige Auszahlungen für besondere Finanzauszahlungen“ (Konto 7669) zu buchen, bei Einzahlungen aus Investitionstätigkeit „Sonstige Investitionsauszahlungen“ (Kontengruppe 789). Erhält die Gemeinde von ihr geleistete Auszahlungen zurück und reichen die bisherigen Auszahlungen nicht für eine Verrechnung aus, sind „Sonstige laufende Einzahlungen“ (Kontoart 668) zu</p>	<p>VV zu § 13 - Weitere Bestimmungen für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen</p> <p>1. ...</p> <p>2. Durch eine Absetzung dürfen keine negativen Einzahlungen entstehen. Überschießende Beträge sind deshalb als „Sonstige Auszahlungen für besondere Finanzauszahlungen“ (Konto 7669) zu buchen, bei Einzahlungen aus Investitionstätigkeit „Sonstige Investitionsauszahlungen“ (Kontoart 789). Erhält die Gemeinde von ihr geleistete Auszahlungen zurück und reichen die bisherigen Auszahlungen nicht für eine Verrechnung aus, sind „Sonstige laufende Einzahlungen“ (Kontoart 668) zu</p>

<p>buchen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Kontos 5669 und der Kontoart 469.</p> <p>3. ...</p>	<p>buchen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Kontos 5669 und der Kontoart 469.</p> <p>3. ...</p>
<p>VV zu § 17 - Übertragbarkeit</p> <p>1. Sollen Ansätze für ordentliche Aufwendungen teilweise oder ganz von der Übertragbarkeit ausgenommen werden, ist hierfür ein Haushaltsvermerk erforderlich, der auch eine betragsmäßige Begrenzung der Übertragbarkeit umfassen kann. Für die Übertragung von Ermächtigungen sind mithin zwei unterschiedliche Entscheidungen des Gemeinderates erforderlich, und zwar im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan (vor Beginn des Haushaltsjahres) die Entscheidung darüber, einen die Übertragbarkeit begrenzenden Haushaltsvermerk vorzusehen oder nicht, sowie den Beschluss über die tatsächliche Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel nach Ablauf des Haushaltsjahres. Da es sich bei der Übertragung von Ermächtigungen letztlich um Entscheidungen über die Verwendung des Jahresergebnisses handelt, ist diese zweite Entscheidung grundsätzlich dem Gemeinderat vorbehalten.</p>	<p>VV zu § 17 - Übertragbarkeit</p> <p>1. ...</p>

Es spricht nichts dagegen, wenn der Gemeinderat ausnahmsweise entweder in der Hauptsatzung oder bedarfsweise durch gesonderten Beschluss für einen Haushaltsplan die Befugnis zur Beschlussfassung auf einen Ausschuss überträgt. Eine Ausnahme lässt sich rechtfertigen, weil in die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung von § 32 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 11 GemO nicht eingegriffen wird, zumal auch in § 32 Abs. 3 GemO eine entsprechende Übertragung der Befugnis zur Beschlussfassung bis zu einer bestimmten Wertgrenze vorgesehen ist. Bei der Übertragung der Befugnis zur Beschlussfassung über Ermächtigungsübertragungen ist die Bestimmung einer Wertgrenze jedoch entbehrlich, weil der Gemeinderat mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung und damit auch über den Haushaltsplan die Ermächtigung zur Inanspruchnahme der Haushaltsansätze erteilt hat. Daher ist es unbedenklich, wenn der Gemeinderat die Möglichkeit eröffnet, die zeitliche Geltung einer von ihm erteilten Ermächtigung durch Beschluss eines Ausschusses zu verlängern.

Der Beschluss über die tatsächliche Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel ist zeitnah nach Ende des Haushaltsjahres zu fassen; ein Beschluss erst im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss ist wenig zweckmäßig

Der Beschluss über die tatsächliche Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel ist nur bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres zulässig. Vor einer Übertragung durch Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses ist die

und nicht sachgerecht. Vor einer Übertragung durch Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses ist die Verwaltung nicht befugt, entsprechende Ermächtigungen in Anspruch zu nehmen.

2. ...

3. Aus Absatz 1 Satz 3 folgt, dass Übertragungen von Ermächtigungen regelmäßig mit Jahresüberschüssen einhergehen sollen. Es kommt deshalb zu einem positiven Ergebnisvortrag, während bei Inanspruchnahme der Übertragbarkeit im Folgejahr dessen Jahresergebnis verschlechtert wird. Im Zeitablauf gleichen sich die so hervorgerufenen Jahresüberschüsse und -fehlbeträge jedoch betragsgenau aus; die Inanspruchnahme von übertragenen Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen ist zudem gemäß Absatz 1 Satz 2 nur im Haushaltsfolgejahr zulässig. Gemäß Absatz 4 sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen von der zeitlichen Befristung der Ermächtigungsübertragung ausgenommen, wenn sich die Zweckbindung aufgrund rechtlicher Verpflichtung ergibt.

Verwaltung nicht befugt, entsprechende Ermächtigungen in Anspruch zu nehmen.

2. ...

3. Aus Absatz 1 Satz 3 folgt, dass Übertragungen von Ermächtigungen regelmäßig mit Jahresüberschüssen einhergehen sollen. Es kommt deshalb zu einem positiven Ergebnisvortrag, während bei Inanspruchnahme der Übertragbarkeit im Folgejahr dessen Jahresergebnis verschlechtert wird. Im Zeitablauf gleichen sich die so hervorgerufenen Jahresüberschüsse und -fehlbeträge jedoch betragsgenau aus; die Inanspruchnahme von übertragenen Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen ist zudem gemäß Absatz 1 Satz 2 nur im Haushaltsfolgejahr zulässig. Gemäß Absatz 4 sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen von der zeitlichen Befristung der Ermächtigungsübertragung ausgenommen, wenn sich die Zweckbindung aufgrund rechtlicher Verpflichtung ergibt. Gleichwohl ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres dem Gemeinderat eine konkrete Auflistung vorzulegen, in welcher Höhe konkrete Ermächtigungen über das Haushaltsjahr

<p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. Hinsichtlich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist eine Übertragbarkeit nicht gesondert zu beschließen, da diese durch Absatz 2 gesetzlich besteht und ein Gemeinderatsbeschluss hierfür entbehrlich ist. Dennoch ist nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe konkrete Übertragungen erfolgt sind.</p> <p>7. ...</p> <p>8.</p>	<p>hinaus im folgenden Haushaltsjahr noch verfügbar sind. Bei der Übertragung von Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, ist ein gesonderter „Übertragungsbeschluss“ aufgrund der Bestimmung in Absatz 4 entbehrlich.</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. Hinsichtlich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist eine Übertragbarkeit nicht gesondert zu beschließen, da diese durch Absatz 2 gesetzlich besteht und ein Gemeinderatsbeschluss hierfür entbehrlich ist. Dennoch ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres dem Gemeinderat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe konkrete Übertragungen erfolgt sind. Zudem ist anzugeben, mit welchem Betrag Kreditermächtigungen gem. § 103 Abs. 3 GemO in Anspruch genommen werden können, in welcher Höhe eine Neuveranschlagung von Investitionskrediten erforderlich und ob ggf. eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich wird.</p> <p>7. ...</p> <p>8. ...</p>
--	--

VV zu § 22 GemHVO – Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Schwellenwerte nicht erreichen, sind als verbindliche Grundsätze und Richtlinien die folgenden Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

- Teil 2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) sowie
- die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 2. Mai 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1972 (BAnz Nr. 88 vom 10. Mai 1972).

VV zu § 22 GemHVO – Vergabe von Aufträgen

- „1. Die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert im Sinne von § 3 Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise § 2 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) ohne Umsatzsteuer die nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richtet sich nach Teil 4 des GWB in der jeweils geltenden Fassung.
2. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren geschätzte Auftrags- oder Vertragswerte im Sinne von § 3 VgV beziehungsweise § 2 KonzVgV ohne Umsatzsteuer die nach § 106 GWB jeweils festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, sind als verbindliche Grundsätze und Richtlinien die folgenden Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten:
 - a. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (8206, MinBl. S. 91) sowie
 - b. die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen des Bundesministers für Wirtschaft und

	<p>Finanzen vom 2. Mai 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1972 (BAnz Nr. 88 vom 10. Mai 1972).</p> <p>3. Von den unter Nummer 2 Buchst. a und b genannten Bestimmungen kann auf Antrag der Gemeinde abgewichen werden, wenn die Gemeinde ein eigenes Bauvorhaben durch Beteiligung an einer in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Baumaßnahme eines privaten Dritten durchführen lässt und der Anteil des gemeindlichen Auftragswertes an dem voraussichtlichen Gesamtwert des Bauauftrags eine Ausnahme rechtfertigt. Der Antrag ist formlos an das für die Grundsätze des Vergaberechts zuständige Ministerium zu richten, das die Entscheidung über die Ausnahme unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles trifft.</p> <p>4. Auf die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 123) wird ergänzend hingewiesen.“</p>
<p>VV zu § 25 GemHVO – Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung</p> <p>1. – 7.</p> <p>8. Tagesabschluss</p> <p>8.1 Zum Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Finanzmittelbeständen ist ein Tagesabschluss zu erstellen. Der Tagesabschluss dient der Kontrolle der Buchführung sowie der Zahlungsabwicklung und des Zahlungsmittelbestandes. Hierzu sind täglich nach Abschluss der zahlungswirksamen</p>	<p>VV zu § 25 GemHVO – Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung</p> <p>1. – 7.</p> <p>8. Tagesabschluss</p> <p>8.1 Zum Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Finanzmittelbeständen ist ein Tagesabschluss zu erstellen. Der Tagesabschluss dient der Kontrolle der Buchführung sowie der Zahlungsabwicklung und des Zahlungsmittelbestandes. Hierzu sind täglich nach Abschluss der zahlungswirksamen</p>

Buchungsarbeiten die buchmäßigen Bestände der Finanzmittelkonten (Bankguthaben, Schecks, Bargeld) mit den Kontoständen laut Bankauszügen und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen. Besteht keine Übereinstimmung, so ist ein Fehlbetrag als Vorschussgeld (Kontenart 179), ein Überschuss als Verwahrgeld (Kontenart 379) zu buchen; die Differenzbeträge sind unverzüglich aufzuklären und abzuwickeln.

Buchungsarbeiten die buchmäßigen Bestände der Finanzmittelkonten (Bankguthaben, Schecks, Bargeld) mit den Kontoständen laut Bankauszügen und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen. Besteht keine Übereinstimmung, so ist ein Fehlbetrag als Vorschussgeld (Kontenart 179), ein Überschuss als Verwahrgeld (Kontenart 379) zu buchen; die Differenzbeträge sind unverzüglich aufzuklären und abzuwickeln.

Der Tagesabschluss ist von zwei Bediensteten der Gemeindekasse zu unterschreiben.

Beim Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitung (DV-Buchführung) können die Unterschriften durch elektronische Signaturen gemäß VV Nr. 3 zu § 29 GemHVO ersetzt werden. Es versteht sich daher von selbst, dass u. a. die Unveränderbarkeit der elektronisch signierten Tagesabschlüsse gewährleistet sein muss.

Die in Satz 3 genannten "Bankauszüge" umfassen grundsätzlich nur die bisherigen Papierbelege. Sofern eine Gemeinde am sog. Online-Banking teilnimmt und das Kreditinstitut die Bankauszüge elektronisch übermittelt, hat die Gemeinde insbesondere § 28 Abs. 10 GemHVO sowie die VV Nr. 5 zu § 93 GemO zu beachten. Sofern das Kreditinstitut nur noch elektronische Meldungen, d. h. strukturierte Daten wie z. B. ein Kontoauszug im CSV-Format oder als XML-File zur Verfügung stellt, sind diese Vorschriften gleichermaßen zu beachten.

Unabhängig hiervon sind die elektronisch übermittelten Bankauszüge sowie die elektronischen Meldungen wie beispielsweise im strukturierten CSV-Format wie die bisherigen Papierbelege aufzuheben und zu archivieren, da es sich hierbei

	<p>um originär digitale Dokumente handelt. Die Löschung eines digitalen Bankauszugs oder einer CSV-Datei o. ä. ist unzulässig, da der Ausdruck lediglich eine Kopie des elektronischen Bankauszugs bzw. der CSV-Datei o. ä. darstellt.</p> <p>In der Dienstanweisung sind entsprechende Regelungen vorzunehmen.</p>
<p>VV zu § 29 – Sicherheitsstandards</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. Elektronische Signatur <p>Die Gemeinde kann den Einsatz elektronischer Signaturen zulassen, wobei sichergestellt sein muss, dass die elektronische Bestätigung der Beschäftigten eindeutig und unverwechselbar dokumentiert wird. Die Gemeinde entscheidet eigenverantwortlich, ob eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ oder eine „qualifizierte elektronische Signatur“ zur Anwendung kommen soll, vgl. § 2 Nummer 2 und 3 Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876). Bei der Entscheidung ist auch auf § 28 Abs. 10 Nr. 8 zu achten, wonach elektronische Signaturen mindestens bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher (zehn Jahre gemäß § 30 Abs. 2) nachprüfbar sein müssen.</p> <p>Im Hinblick auf die Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b wird auf § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. mit § 3a VwVfG</p>	<p>VV zu § 29 – Sicherheitsstandards</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. Elektronische Signatur <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Einsatz elektronischer Signaturen zulassen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet eigenverantwortlich, ob eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“, eine „qualifizierte elektronische Signatur“ oder ein anderes Verfahren innerhalb oder außerhalb der Finanzbuchhaltung zur Anwendung kommen soll.</p> <p>Beim Einsatz einer „fortgeschrittene elektronische Signatur“ oder einer „qualifizierte elektronische Signatur“ sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG sowie des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>Beim Einsatz eines anderen Verfahrens wird empfohlen, mindestens folgende Bestimmungen zu beachten und in einer Dienstanweisung zu regeln:</p> <p>An die Stelle der Feststellungsbescheinigungen und der Unterschrift der zur Feststellung befugten Personen müssen in einem elektronischen Verfahren Merkmale treten, durch die die zur</p>

<p>verwiesen. Demnach sind elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.</p>	<p>Feststellung sowie die zur Anordnung befugten Personen gleichwertig identifiziert werden können und der Umfang ihrer Verantwortung ersichtlich wird.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt die Einrichtung und Pflege von Zugriffsberechtigungen (Berechtigungsverwaltung) fest.</p> <p>Festlegungen zum Geltungsbereich, zur Bestellung und den Zuständigkeiten der Personen, welche die Berechtigungsverwaltung ausüben sollen, zur Bildung, Vergabe, Pflege und zu Änderungen von Berechtigungsprofilen und Passwörtern und zur Dokumentation, Protokollierung und Auswertung und der Aufbewahrung sind hierbei als Mindestangaben vorzunehmen.</p> <p>Ferner ist die Aufgabe der Berechtigungsverwaltung von den Aufgaben der Buchführung und der Kassengeschäfte zu trennen. Die Dokumentation der Berechtigungsverwaltung ist dauerhaft aufzubewahren. Die Systemprotokolle oder die sonstigen Nachweise zur Berechtigungsvergabe sowie die Auswertungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Bei der Ausgestaltung der behördeninternen Prozessabläufe zur elektronischen Rechnungsverarbeitung ist die für den Datenschutz der Gemeinde zuständige Stelle einzubeziehen. Beim Einsatz eines anderen Verfahrens besteht u. a. die dauerhafte Verpflichtung, einen regelmäßigen Abgleich mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorzunehmen. Gegebenenfalls ist das bisher praktizierte Verfahren anzupassen. Der regelmäßige Abgleich ist mit seinen einzelnen Prüfungsschritten und -ergebnissen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.</p> <p>Die Entscheidung über die Form der elektronischen Signatur bzw. über ein anderes Verfahren ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dauerhaft aufzubewahren.</p>
<p>VV zu § 30 GemHVO</p>	<p>VV zu § 30 GemHVO</p>

<ol style="list-style-type: none">1.2.3. /.	<ol style="list-style-type: none">1.2.3. „E-Rechnungs-Sammelnachrichten des Zentralen elektronischen Rechnungseingangs Rheinland-Pfalz, welche als E-Rechnung im Sinne des Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz - ERechGRP) vom 3. Juni 2020 (GVBl. 2020, 211) und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung einer Gemeinde zugewandten sind, bestehen aus mehreren Einzeldateien (u.a. eingereichte Rechnung und konvertierte Rechnung). Die durch den Rechnungssteller/Rechnungssender eingereichte Rechnung stellt die Originalrechnung dar. Die Löschung einer Originalrechnung ist unzulässig, da ein Ausdruck lediglich eine Kopie darstellt. Die Dateien sind elektronisch zu archivieren. Für jede elektronische Rechnung ist die Echtheit der Herkunft (Authentizität), die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) sowie die Lesbarkeit zu gewährleisten. Elektronisch empfangene Rechnungen sind mit einem nachvollziehbaren und eindeutigen Index bzw. einer Referenzierung zu versehen, damit jederzeit eine eindeutige Verwaltung sowie eine eindeutige Recherchemöglichkeit gewährleistet sind. Sofern die elektronische Rechnung in ein anderes Format konvertiert wird, sind beide Versionen zu archivieren und die konvertierte Version ist als solche zu kennzeichnen. Im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen (Standard-XRechnung) ist folgendes zu beachten:
---	--

	<p>Bei der XRechnung handelt es sich, im Gegensatz zu dem weit verbreiteten ZUGFeRD Format, nicht um ein hybrides Rechnungsformat. Das bedeutet, dass eine Rechnungsvisualisierung im PDF-Format nicht als Träger einer eingebetteten XML Datei gegeben ist.</p> <p>Die XRechnung ist eine (maschinenlesbare) XML-Datei und dafür gedacht, unmittelbar maschinell weiterverarbeitet zu werden. Die in der E-Rechnungs-Sammelnachricht enthaltene PDF Visualisierung der jeweiligen Rechnung wird durch den Zentralen E-Rechnungseingang erstellt. Sie ist kein Bestandteil der eingereichten Rechnung. Die Rechnungsvisualisierung soll diejenigen unterstützen, deren Systeme noch nicht dahingehend ertüchtigt wurden, dass eine maschinelle Verarbeitung möglich ist.“</p>
<p>VV zu § 36 - Rückstellungen</p> <p>1.</p> <p>2. Aus den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 genannten „sonstigen Verpflichtungen“ könnte allerdings eine Öffnung des Katalogs über die in den Nummern 1 bis 9 genannten Rückstellungstatbeständen hinaus abgeleitet werden. Insofern handelt es sich bei den „sonstigen Verpflichtungen“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Mit der Systematik der Rechtsvorschrift</p> <ul style="list-style-type: none"> - zulässige Rückstellungen für „sonstige Verpflichtungen“, aber - unzulässige Rückstellungen für „andere Zwecke“ 	<p>VV zu § 36 - Rückstellungen</p> <p>1.</p> <p>2. Aus den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 genannten „sonstigen Verpflichtungen“ könnte allerdings eine Öffnung des Katalogs über die in den Nummern 1 bis 9 genannten Rückstellungstatbeständen hinaus abgeleitet werden. Insofern handelt es sich bei den „sonstigen Verpflichtungen“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Mit der Systematik der Rechtsvorschrift</p> <ul style="list-style-type: none"> - zulässige Rückstellungen für „sonstige Verpflichtungen“, aber - unzulässige Rückstellungen für „andere Zwecke“

<p>wird deshalb bezweckt, dass von dem Katalog der Nummern 1 bis 9 nur dann abgewichen werden darf, wenn die Gemeinde an anderer Stelle durch gesetzliche Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen verpflichtet wird.</p>	<p>wird deshalb bezweckt, dass von dem Katalog der Nummern 1 bis 9 nur dann abgewichen werden darf, wenn die Gemeinde an anderer Stelle durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, insbesondere nach beamten- oder tarifrechtlichen Regelungen, zur Bildung von Rückstellungen verpflichtet wird.</p>
<p>VV zu § 37 GemHVO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. ./. 	<p>VV zu § 37 GemHVO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. Auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens im Bereich der Grabnutzungsentgelte kann – in Abweichung vom Periodisierungsprinzip gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemHVO – verzichtet werden.
<p>VV zu § 38 - Zuwendungen, Ertragszuschüsse, Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 	<p>VV zu § 38 - Zuwendungen, Ertragszuschüsse, Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.6 Sofern eine Gemeinde sich dafür entscheidet die sog. Grabnutzungsentgelte unmittelbar als Ertrag des laufenden Haushaltsjahres zu buchen, so ist diese Entscheidung einheitlich für alle Friedhöfe auszuüben. Ferner gilt diese Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit (vgl. VV Nr. 2.3 zu § 93 GemO) auch für alle folgenden Haushaltsjahre.

Aufgrund der gesonderten Regelung in § 38 Abs. 4 GemHVO kann auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden. Auf die VV Nr. 3 zu § 37 GemHVO sei ergänzend hingewiesen.

Für die in der gemeindlichen Bilanz bestehenden bzw. bisher gebildeten „Sonderposten für Grabnutzungsentgelte“ ergeben sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Entweder erfolgt weiterhin eine Auflösung über die verbleibende Restnutzungsdauer oder aber es erfolgt eine vollständige „Einmal-Auflösung“. Sofern die bisher gebildeten Sonderposten weiterhin aufgelöst werden sollen, erfolgt eine Buchung – wie bisher auch – unter der Kontenart 439. Im Falle der künftigen direkten Buchung als Ertrag hat dies bei der Kontenart 432 zu erfolgen (siehe auch VV Nr. 5 (letzter Satz) zu § 2 GemHVO)

Sofern sich eine Gemeinde für eine direkte Buchung im laufenden Haushaltsjahr entscheidet, sind die Gründe hierfür im Anhang zu erläutern (vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO). Ebenso ist eine Erläuterung im Vorbericht vorzunehmen (vgl. § 6 GemHVO).“

Sofern sich die Gemeinde für die direkte Buchung im laufenden Haushaltsjahr entscheidet, kann auf eine „Inventarisierung“

<p>2. Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</p>	<p>sowie der Nachweis im „Anlagennachweis/Bestandsverzeichnis“ verzichtet werden.</p> <p>1.7 Erhält die Gemeinde z. B. eine Landeszuweisung für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens unter Ausschluss der ertragswirksamen Auflösung (§ 38 Absatz 3 GemHVO), so ist diese Zuweisung nicht als Sonderposten sondern als zweckgebundene Rücklage auf der Passivseite auszuweisen. Sollte ein Vermögensgegenstand der unter die Rubrik des „§ 38 Absatz 3 GemHVO“ fällt z. B. unbrauchbar geworden sein, so ist auch im Falle einer Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde die ursprünglich gebildete zweckgebundene Rücklage auf der Passivseite nicht aufzulösen. Ebenso ist eine Verrechnung mit etwaigen Jahresfehlbeträgen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO generell ausgeschlossen. Insofern wird durch die ursprünglich gewährte Landeszuweisung das Eigenkapital der Gemeinde dauerhaft gestärkt. Buchungen sind auf dem Konto 6816 nachzuweisen.</p> <p>2. Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</p>
---	---

<p>2.1 Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 47 Abs. 5 Nr. 2.1) ist nur von kreisangehörigen Gemeinden und damit nicht von kreisfreien Städten, Landkreisen und Verbandsgemeinden zu bilden. Mit diesem Sonderposten sollen grundsätzlich mögliche, periodisch schwankende Belastungen im Zeitablauf ausgeglichen werden, die von (starken) Schwankungen der Gewerbesteuer ausgehen. Zu den Belastungen zählen gemäß Satz 1 nur zukünftige, höhere Umlageverpflichtungen bei der Verbandsgemeinde-, der Kreis- sowie der Finanzausgleichsumlage, nicht jedoch ggf. verringerte Schlüsselzuweisungen A oder B 2.</p> <p>2.2 Bei der Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ darf ein Sonderposten nicht gebildet werden. Das Gleiche gilt für die anderen in § 13 Abs. 2 LFAG genannten Steuerkraftzahlen.</p>	<p>2.1 Der Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 47 Abs. 5 Nr. 2.1) ist nur von kreisangehörigen Gemeinden und damit nicht von kreisfreien Städten, Landkreisen und Verbandsgemeinden zu bilden. Mit diesem Sonderposten sollen grundsätzlich mögliche, periodisch schwankende Belastungen im Zeitablauf ausgeglichen werden, die von (starken) Schwankungen der Gewerbesteuer ausgehen. Zu den Belastungen zählen gemäß Satz 1 nur zukünftige, höhere Umlageverpflichtungen bei der Verbandsgemeinde-, der Kreis- sowie der Finanzausgleichsumlage, nicht jedoch ggf. verringerte Schlüsselzuweisungen A oder B 2.</p> <p>2.2 Für die anderen in § 13 Abs. 2 LFAG genannten Steuerkraftzahlen darf ein Sonderposten nicht gebildet werden.</p>
<p>VV zu § 42 GemHVO – Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften bei Betrieben gewerblicher Art</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 150,00 EUR, aber nicht 1.000,00 EUR übersteigen, kann ein Sammelposten gebildet werden, der über fünf Jahre aufzulösen ist (vgl. § 6 Abs. 2a EStG). 4. Die Auflösung des entsprechenden Sammelpostens über fünf Jahre ist haushaltsrechtlich aufgrund von Absatz 2 unschädlich. Ohnehin 	<p>VV zu § 42 GemHVO – Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften bei Betrieben gewerblicher Art</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände kann gemäß § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet werden. 4. Die Auflösung des entsprechenden Sammelpostens über fünf Jahre ist haushaltsrechtlich aufgrund von Nummer 2 unschädlich. Ohnehin

<p>sind von dieser Ausnahme gemäß VV-AfA nur ganz wenige Vermögensgegenstände betroffen.</p> <p>5. Aufgrund der Regelung in Absatz 2 ist für entsprechende Investitionen der Gemeinden auch die Finanzierung über Investitionskredite grundsätzlich möglich.</p>	<p>sind von dieser Ausnahme gemäß VV-AfA nur ganz wenige Vermögensgegenstände betroffen.</p> <p>5. Aufgrund der Regelung in Nummer 2 ist für entsprechende Investitionen der Gemeinden auch die Finanzierung über Investitionskredite grundsätzlich möglich.</p>
<p>VV zu § 52 GemHVO - Verbindlichkeitenübersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. 	<p>VV zu § 52 GemHVO - Verbindlichkeitenübersicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. 4. Sofern beispielsweise Pfandrechte bestehen sollten, sind diese aus Gründen der Vollständigkeit (§ 47 Abs. 1 GemHVO; VV Nr. 3.1 zu § 93 GemO) im Anhang anzugeben.

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV)

Rundschreiben des Ministerium des Innern und für Sport
vom xx.xx.202x (1142-0006#2021/0021-0301 334)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17. Januar 2017 (MinBl. S. 105) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 VV zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Satz 5“ durch die Angabe „§ 6 Satz 4“ ersetzt.
 - 1.1.2 Nummer 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die in § 1 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO geforderte Übersicht (siehe Muster 5 der Anlage 3 zur VV-GemHSys) kann bei Bedarf um weitere Angaben ergänzt werden.“
 - 1.2 In VV zu § 4 wird in Satz 2 der Nummer 8.3 die Angabe „Absatz 11 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 12 Satz 1“ ersetzt.
 - 1.3 In VV zu § 13 wird in Nummer 2 Satz 1 die Angabe „Kontengruppe 789“ durch die Angabe „Kontoart 789“ ersetzt.
 - 1.4 VV zu § 17 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Nummer 1 wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst: „Der Beschluss über die tatsächliche Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel ist nur bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres zulässig.“
 - 1.4.2 In Nummer 3 werden die Sätze „Gleichwohl ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres dem Gemeinderat eine konkrete Auflistung vorzulegen, in welcher Höhe konkrete Ermächtigungen über das Haushaltsjahr hinaus im

folgenden Haushaltsjahr noch verfügbar sind. Bei der Übertragung von Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, ist ein gesonderter „Übertragungsbeschluss“ aufgrund der Bestimmung in Absatz 4 entbehrlich.“ angefügt.

1.4.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist eine Übertragbarkeit nicht gesondert zu beschließen, da diese durch Absatz 2 gesetzlich besteht und ein Gemeinderatsbeschluss hierfür entbehrlich ist. Dennoch ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres dem Gemeinderat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe konkrete Übertragungen erfolgt sind. Zudem ist anzugeben, mit welchem Betrag Kreditermächtigungen gem. § 103 Abs. 3 GemO in Anspruch genommen werden können, in welcher Höhe eine Neuveranschlagung von Investitionskrediten erforderlich und ob ggf. eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich wird.“

1.5 VV zu § 22 erhält folgende Fassung:

„1. Die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert im Sinne von § 3 Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise § 2 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) ohne Umsatzsteuer die nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richtet sich nach Teil 4 des GWB in der jeweils geltenden Fassung.

2. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren geschätzte Auftrags- oder Vertragswerte im Sinne von § 3 VgV beziehungsweise § 2 KonzVgV ohne Umsatzsteuer die nach § 106 GWB jeweils festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, sind als verbindliche Grundsätze und Richtlinien die folgenden Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

a. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des

- Ministeriums des Innern und für Sport „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (8206, MinBl. S. 91) sowie
- b. die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 2. Mai 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1972 (BAnz Nr. 88 vom 10. Mai 1972).
3. Von den unter Nummer 2 Buchst. a und b genannten Bestimmungen kann auf Antrag der Gemeinde abgewichen werden, wenn die Gemeinde ein eigenes Bauvorhaben durch Beteiligung an einer in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Baumaßnahme eines privaten Dritten durchführen lässt und der Anteil des gemeindlichen Auftragswertes an dem voraussichtlichen Gesamtwert des Bauauftrags eine Ausnahme rechtfertigt. Der Antrag ist formlos an das für die Grundsätze des Vergaberechts zuständige Ministerium zu richten, das die Entscheidung über die Ausnahme unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles trifft.
4. Auf die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 123) wird ergänzend hingewiesen.“

1.6 VV zu § 25 werden in Nummer 8.1 folgende Sätze angefügt:

„Der Tagesabschluss ist von zwei Bediensteten der Gemeindekasse zu unterschreiben.

Beim Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitung (DV-Buchführung) können die Unterschriften durch elektronische Signaturen gemäß VV Nr. 3 zu § 29 GemHVO ersetzt werden. Es versteht sich daher von selbst, dass u. a. die Unveränderbarkeit der elektronisch signierten Tagesabschlüsse gewährleistet sein muss.

Die in Satz 3 genannten "Bankauszüge" umfassen grundsätzlich nur die bisherigen Papierbelege. Sofern eine Gemeinde am sog. Online-Banking teilnimmt und das Kreditinstitut die Bankauszüge elektronisch übermittelt, hat

die Gemeinde insbesondere § 28 Abs. 10 GemHVO sowie die VV Nr. 5 zu § 93 GemO zu beachten.

Unabhängig hiervon sind die elektronisch übermittelten Bankauszüge wie die bisherigen Papierbelege aufzuheben und zu archivieren, da es sich hierbei um originär digitale Dokumente handelt. Die Löschung eines digitalen Bankauszugs ist unzulässig, da der Ausdruck lediglich eine Kopie des elektronischen Bankauszugs darstellt.

In der Dienstanweisung sind entsprechende Regelungen vorzunehmen.“

1.7 VV zu § 29 erhält folgende Fassung der Nr. 3:

„3. Elektronische Signatur

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Einsatz elektronischer Signaturen zulassen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet eigenverantwortlich, ob eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“, eine „qualifizierte elektronische Signatur“ oder ein anderes Verfahren innerhalb oder außerhalb der Finanzbuchhaltung zur Anwendung kommen soll.

Beim Einsatz einer „fortgeschrittene elektronische Signatur“ oder einer „qualifizierte elektronische Signatur“ sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG sowie des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Beim Einsatz eines anderen Verfahrens wird empfohlen, mindestens folgende Bestimmungen zu beachten und in einer Dienstanweisung zu regeln:

- An die Stelle der Feststellungsbescheinigungen und der Unterschrift der zur Feststellung befugten Personen müssen in einem elektronischen Verfahren Merkmale treten, durch die die zur Feststellung sowie die zur Anordnung

befugten Personen gleichwertig identifiziert werden können und der Umfang ihrer Verantwortung ersichtlich wird.

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt die Einrichtung und Pflege von Zugriffsberechtigungen (Berechtigungsverwaltung) fest.

Festlegungen

- zum Geltungsbereich,
- zur Bestellung und den Zuständigkeiten der Personen, welche die Berechtigungsverwaltung ausüben sollen,
- zur Bildung, Vergabe, Pflege und zu Änderungen von Berechtigungsprofilen und Passwörtern und
- zur Dokumentation, Protokollierung und Auswertung und der Aufbewahrung

sind hierbei als Mindestangaben vorzunehmen.

Ferner ist die Aufgabe der Berechtigungsverwaltung von den Aufgaben der Buchführung und der Kassengeschäfte zu trennen. Die Dokumentation der Berechtigungsverwaltung ist dauerhaft aufzubewahren. Die Systemprotokolle oder die sonstigen Nachweise zur Berechtigungsvergabe sowie die Auswertungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Bei der Ausgestaltung der behördeninternen Prozessabläufe zur elektronischen Rechnungsverarbeitung ist die für den Datenschutz der Gemeinde zuständige Stelle einzubeziehen. Beim Einsatz eines anderen Verfahrens besteht u. a. die dauerhafte Verpflichtung, einen regelmäßigen Abgleich mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorzunehmen. Gegebenenfalls ist das bisher praktizierte Verfahren anzupassen. Der regelmäßige Abgleich ist mit seinen einzelnen Prüfungsschritten und -ergebnissen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Entscheidung über die Form der elektronischen Signatur bzw. über ein anderes Verfahren ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dauerhaft aufzubewahren.“

1.8 VV zu § 30 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„E-Rechnungs-Sammelnachrichten des Zentralen elektronischen Rechnungseingangs Rheinland-Pfalz, welche als E-Rechnung im Sinne des

Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz - ERechGRP) vom 3. Juni 2020 (GVBl. 2020, 211) und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung einer Gemeinde zugegangen sind, bestehen aus mehreren Einzeldateien (u.a. eingereichte Rechnung und konvertierte Rechnung). Die durch den Rechnungssteller/ Rechnungssender eingereichte Rechnung stellt die Originalrechnung dar. Die Löschung einer Originalrechnung ist unzulässig, da ein Ausdruck lediglich eine Kopie darstellt. Die Dateien sind elektronisch zu archivieren.

Für jede elektronische Rechnung ist die Echtheit der Herkunft (Authentizität), die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) sowie die Lesbarkeit zu gewährleisten.

Elektronisch empfangene Rechnungen sind mit einem nachvollziehbaren und eindeutigen Index bzw. einer Referenzierung zu versehen, damit jederzeit eine eindeutige Verwaltung sowie eine eindeutige Recherchemöglichkeit gewährleistet sind.

Sofern die elektronische Rechnung in ein anderes Format konvertiert wird, sind beide Versionen zu archivieren und die konvertierte Version ist als solche zu kennzeichnen.

Im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen (Standard-XRechnung) ist folgendes zu beachten:

Bei der XRechnung handelt es sich, im Gegensatz zu dem weit verbreiteten ZUGFeRD Format, nicht um ein hybrides Rechnungsformat. Das bedeutet, dass eine Rechnungsvisualisierung im PDF-Format nicht als Träger einer eingebetteten XML Datei gegeben ist.

Die XRechnung ist eine (maschinenlesbare) XML-Datei und dafür gedacht, unmittelbar maschinell weiterverarbeitet zu werden. Die in der E-Rechnungs-Sammelnachricht enthaltene PDF Visualisierung der jeweiligen Rechnung wird durch den Zentralen E-Rechnungseingang erstellt. Sie ist kein Bestandteil der

eingereichten Rechnung. Die Rechnungsvisualisierung soll diejenigen unterstützen, deren Systeme noch nicht dahingehend ertüchtigt wurden, dass eine maschinelle Verarbeitung möglich ist.“

1.9 VV zu § 36 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 3 werden die Worte „...wenn die Gemeinde an anderer Stelle durch gesetzliche Vorschriften zur Bildung von Rückstellungen verpflichtet wird“ durch die Worte „wenn die Gemeinde an anderer Stelle durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, insbesondere nach beamten- oder tarifrechtlichen Regelungen, zur Bildung von Rückstellungen verpflichtet wird“ ersetzt.

1.10 In VV zu § 37 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens im Bereich der Grabnutzungsentgelte kann – in Abweichung vom Periodisierungsprinzip gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemHVO – verzichtet werden.“

1.11 VV zu § 38 wird wie folgt geändert:

1.11.1 Folgende Nummer 1.6 wird neu eingefügt:

„Sofern eine Gemeinde sich dafür entscheidet die sog. Grabnutzungsentgelte unmittelbar als Ertrag des laufenden Haushaltsjahres zu buchen, so ist diese Entscheidung einheitlich für alle Friedhöfe auszuüben. Ferner gilt diese Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit (vgl. VV Nr. 2.3 zu § 93 GemO) auch für alle folgenden Haushaltsjahre.“

Aufgrund der gesonderten Regelung in § 38 Abs. 4 GemHVO kann auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden. Auf die VV Nr. 3 zu § 37 GemHVO sei ergänzend hingewiesen.

Für die in der gemeindlichen Bilanz bestehenden bzw. bisher gebildeten „Sonderposten für Grabnutzungsentgelte“ ergeben sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Entweder erfolgt weiterhin eine Auflösung über die verbleibende Restnutzungsdauer oder aber es erfolgt eine vollständige „Einmal-Auflösung“. Sofern die bisher gebildeten Sonderposten weiterhin aufgelöst werden sollen,

erfolgt eine Buchung – wie bisher auch – unter der Kontenart 439. Im Falle der künftigen direkten Buchung als Ertrag hat dies bei der Kontenart 432 zu erfolgen (siehe auch VV Nr. 5 (letzter Satz) zu § 2 GemHVO)

Sofern sich eine Gemeinde für eine direkte Buchung im laufenden Haushaltsjahr entscheidet, sind die Gründe hierfür im Anhang zu erläutern (vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO). Ebenso ist eine Erläuterung im Vorbericht vorzunehmen (vgl. § 6 GemHVO).“

Sofern sich die Gemeinde für die direkte Buchung im laufenden Haushaltsjahr entscheidet, kann auf eine „Inventarisierung“ sowie der Nachweis im „Anlagennachweis/Bestandsverzeichnis“ verzichtet werden.“

1.11.2 Folgende Nummer 1.7 wird neu angefügt:

„Erhält die Gemeinde z. B. eine Landeszuweisung für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens unter Ausschluss der ertragswirksamen Auflösung (§ 38 Absatz 3 GemHVO), so ist diese Zuweisung nicht als Sonderposten sondern als zweckgebundene Rücklage auf der Passivseite auszuweisen. Sollte ein Vermögensgegenstand, der unter die Rubrik des „§ 38 Absatz 3 GemHVO“ fällt, z. B. unbrauchbar geworden sein, so ist auch im Falle einer Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde die ursprünglich gebildete zweckgebundene Rücklage auf der Passivseite nicht aufzulösen. Ebenso ist eine Verrechnung mit etwaigen Jahresfehlbeträgen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO generell ausgeschlossen. Insofern wird durch die ursprünglich gewährte Landeszuweisung das Eigenkapital der Gemeinde dauerhaft gestärkt. Buchungen sind auf dem Konto 6816 nachzuweisen.“

1.11.3 Nummer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die anderen in § 13 Abs. 2 LFAG genannten Steuerkraftzahlen darf ein Sonderposten nicht gebildet werden.“

1.12 VV zu § 42 wird wie folgt geändert:

1.12.1 Nummer 3 Satz 1 zu § 42 wird wie folgt neu gefasst:

„Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände kann gemäß § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet werden.“

1.12.2 In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

1.12.3 In Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

1.13 VV zu § 52 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„Sofern beispielsweise Pfandrechte bestehen sollten, sind diese aus Gründen der Vollständigkeit (§ 47 Abs. 1 GemHVO; VV Nr. 3.1 zu § 93 GemO) im Anhang anzugeben.“

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Kreisverwaltungen, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Städte und Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ortsgemeinden

Nachrichtlich an

den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in Speyer, das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in Bad Ems, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, den Landkreistag Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz in Mainz sowie an die Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen

**Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer
von Vermögensgegenständen und
die Berechnung der Abschreibungen
(Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport

vom ___ 2021 (1142-0006#2021/0021-0301 334)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA) des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (MinBl. 2007 S. 211), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 3 werden die Worte „410,00 EUR“ durch die Worte „1.000,00 EUR“ ersetzt.
- 2 Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV)

Rundschreiben des Ministerium des Innern und für Sport
vom xx.xx.2021 (1142-0006#2021/0021-0301 334)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Gemeindeordnung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. Dezember 2016 (MinBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

In VV zu § 93 werden in Satz 2 der Nummer 5 die Worte „vom 14. November 2014, IV A 4 - S 0316/13/10003, (BStBl. I S. 1450).“ durch die Worte „in der jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Kreisverwaltungen, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Städte und Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ortsgemeinden

Nachrichtlich an

den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in Speyer, das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in Bad Ems, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, den Landkreistag Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz in Mainz sowie an die Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen